

Landkreis Bad Doberan

Der Landrat

Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Sachgebiet öffentliche Sicherheit und Ordnung



Landkreis Bad Doberan - August-Bebel-Str. 3 - 18209 Bad Doberan

Postzustellungsurkunde

Ihr Zeichen: BE 46/07

Unser Zeichen: II 32 2/32 20 01/2

Name: Herr Kadler

Telefon: 038203/60533

Telefax: 038203/60499

E-Mail:

Karsten.Kadler@lk-dbr.de

Zimmer: E65

Datum: 2007-04-23

Versammlungsanmeldung für den 29.04.2007

Sehr geehrter

Ihre Anmeldung eines Aufzuges am 29.04.2007 in Heiligendamm habe ich geprüft.

Entsprechend dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersammlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 24.03.2005, erlässt der Landrat des Landkreises Bad Doberan nach § 15 Abs. 1 VersammlG folgende

versammlungsrechtliche Auflagenverfügung :

Der Durchführung der angemeldeten Veranstaltung am 29.04.2007, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, steht bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen nichts entgegen :

1. Für den Aufzug ist folgende Wegstrecke zu nutzen :

Landesstraße 12 (L12) Höhe „Ostseerennbahn“ ⇒ L12 - Kreisel - Ost in Richtung Heiligendamm ⇒ Seedeichstraße in Richtung Börgerende - Rethwisch ⇒ Zwischenkundgebung an der „Jemnitz – Schleuse“ ⇒ auf der Küstenschutzanlage Richtung Seebrücke Heiligendamm ⇒ Abschlusskundgebung vor der Seebrücke.

2. Auf der Küstenschutzanlage zwischen der „Jemnitz – Schleuse“ und Heiligendamm und auf der Promenade von Heiligendamm, einschließlich dem Seebrückevorplatz, ist der Einsatz von Lautsprecherwagen nicht gestattet.

Telefon: (03 82 03) 6 00
Telefax: (03 82 03) 6 04 00
E-Mail: kv@lk-dbr.de
Internet: www.lk-dbr.de

Bankverbindung:
OARAAAAAPARKAANA Rostock
BLZ: 130 500 00
Konto: 505 666 669

Allgemeine Sprachzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 18:30 - 19:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 19:00 Uhr
und nach Vereinbarung



Mitglied im Verein

RegionRostock

Region Rostock | Gültigkeit: 04.04.2007
Anmeldung mit Hinweis V.

☎ 03 81 - 45 62 66 6

3. Der Veranstalter hat fünf Ordner zu stellen. Die zum Einsatz kommenden Ordner sind mit einer weißen Armbinde mit dem Aufdruck „Ordner“ kenntlich zu machen. Sofern die Anzahl von 250 Aufzugsteilnehmern überschritten wird, ist für jeweils 50 weitere Teilnehmer je ein weiterer Ordner einzusetzen.
4. Auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03. 1991, zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. 12. 2006, wird die sofortige Vollziehung dieser Auflagenverfügung angeordnet.

Mit undatiertem Schreiben meldeten Sie für den 29.04.2007 einen Aufzug beim Landrat des Landkreises Bad Doberan an.

Anmelder :

Veranstalter :

Veranstaltungsleiter :

Ort : Als Streckenführung wurde die Seebrücke Heiligendamm ⇒ Europäischer Fernwanderweg E9 nach Westen, etwa zwei Kilometer bis Erreichen der „technischen Sperre“ ⇒ am Zaun entlang Richtung Süden nach Hinter Bollhagen ⇒ Landesstraße 12 Straße Am Wasserwerk östliche Richtung ⇒ Kühlungsborner Straße in Richtung Heiligendamm ⇒ Parkplatz in Heiligendamm vor dem Hotel Kempinski, Kühlungsborner Straße, benannt

Die Anmeldung sah vor, an der Seebrücke in Heiligendamm eine Eröffnungsrede zu halten. Auf dem Parkplatz in Heiligendamm, Kühlungsborner Straße, sollte eine Abschlusskundgebung abgehalten.

Thema : „21 Jahre nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl“

Zeitpunkt : 29.04.2007, 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Hilfsmittel : Lautsprecherwagen, Megaphon, Plakate, Transparente und Spruchbänder an der Seebrücke sollen Informationsstände aufgestellt werden

Teilnehmer : ca. 150 bis 200 Personen.

Gemäß § 2 Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Versammlungsgesetz (VersG-ZustVO) vom 21.07.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.1.2007, ist der Landrat des Landkreises Bad Doberan zuständige Versammlungsbehörde. Nach § 15 Abs. 1 VersammlG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umstände, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Ver-

sammlung unmittelbar gefährdet ist.

Meine Einladung vom 12.04.2007 zur Durchführung eines Kooperationsgespräches in Bad Döberan haben Sie als Veranstalter des Aufzuges nicht angenommen.

Die Durchführung des Aufzuges auf der von Ihnen in der Anmeldung angegebenen Strecke kann nicht gestattet werden. So wurde zwischen Ihnen und der Versammlungsbehörde einvernehmlich festgestellt, dass es keine Möglichkeit gibt über einen öffentlichen Weg oder über eine öffentliche Straße vom „Europäischen Fernwanderweg E9“ direkt nach Hinter Bollhagen zu gelangen. Bei der Straße „Am Hillerweg“ in Hinter Bollhagen handelt es sich um eine sogenannte Stichstraße die ca. 600 m vor dem „Europäischen Fernwanderweg E9“ an einer landwirtschaftlich genutzten, privaten Fläche endet. Die Durchführung des Aufzuges auf der von Ihnen in der Anmeldung genannten Wegstrecke würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass subjektive Schutzgüter, wie das Eigentum Dritter, erheblich beeinträchtigt wird.

Die mit der Auflage Nr.1 dieser Verfügung festgelegte Wegstrecke wurde zwischen Ihnen und der Versammlungsbehörde am 20.04.2007 telefonisch abgestimmt. Es wurde festgestellt, dass der Zweck des Aufzuges durch die veränderte Streckenführung nicht beeinträchtigt wird. Mit der veränderten Streckenführung beabsichtigt der Veranstalter an der „Jemnitz – Schleuse“ eine Zwischenkundgebung abzuhalten. Die Abschlusskundgebung soll vor der Seebrücke in Heiligendamm stattfinden.

Wie oben beschrieben, konkretisierten Sie am 20.04.2007 Ihre bisherige Anmeldung. Mit der Konkretisierung beabsichtigt der Veranstalter, nach der Zwischenkundgebung an der „Jemnitz – Schleuse“, für den Weg des Aufzuges zur Abschlusskundgebung vor der Seebrücke Heiligendamm die befestigte Küstenschutzanlage zwischen der „Jemnitz – Schleuse“ und Heiligendamm zu nutzen. Gleichwohl soll der Lautsprecherwagen auf der Küstenschutzanlage und auf der Promenade von Heiligendamm den Aufzug begleiten.

Die befestigte Küstenschutzanlage zwischen der „Jemnitz – Schleuse“ steht im Eigentum des Landes Mecklenburg – Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur. Das Befahren der Küstenschutzanlage ist für Kraftfahrzeuge aller Art ausdrücklich nicht erlaubt. Daraus folgt, dass auch Lautsprecherwagen die Küstenschutzanlage nicht befahren dürfen. Durch das Befahren der Küstenschutzanlage mit Kraftfahrzeugen kann zu Beschädigungen der Anlage und somit zu einer Gefährdung der Allgemeinheit führen.

Das Fahren des Lautsprecherwagens auf der Küstenschutzanlage würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass subjektive Schutzgüter, hier Einrichtungen des Staates, erheblich beeinträchtigt, werden. Beschädigungen der Küstenschutzanlage würden zu negativen Folgen für den Hochwasserschutz führen.

Dennoch muss der Aufzug durch die Auflage Nr. 2 bei diesem Teil der Wegstrecke auf den Lautsprecherwagen nicht verzichten. Parallel zur Küstenschutzanlage, in einer maximalen Entfernung von ca. acht Metern, verläuft in Richtung Heiligendamm die „Seedeichstraße“. Somit besteht die Möglichkeit, dass der Lautsprecherwagen den Aufzug auf der „Seedeichstraße“ in Richtung Heiligendamm bis zur Ecke „Prof. – Vogel – Straße“ begleiten und somit unterstützen kann.

Auf der Promenade in Heiligendamm und auf dem Seebrückenvorplatz ist das Benutzen von Fahrrädern und von Kraftfahrzeugen, ausgenommen die Fahrzeuge des Rettungsdienstes, generell nicht zugelassen. Folglich ist auch der Einsatz von Lautsprecherwagen auf diesem Teil des Auf-

zuges unzulässig. Als Alternative können hier tragbare Megaphone genutzt werden. Mit den Megaphonen ist eine ähnliche Zweckerfüllung wie mit einem Lautsprecherwagen zu erreichen.

Mit der konkretisierten Anmeldung vom 20.04.2007 verzichtet der Veranstalter auf das Aufstellen von Informationsständen vor der Seebrücke.

Nach § 19 Abs. 1 VersammlG ist es die Pflicht des Leiters eines Aufzuges für dessen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen. Vom Veranstalter ist der Einsatz von Ordnern nicht vorgesehen. Im bereits erwähnten Telefonat vom 12.04.2007 erklärten Sie, dass Sie davon ausgehen, dass die Anzahl der einzusetzenden Ordner mit Auflagenbescheid festgelegt wird. Den Einsatz von Ordnern halte ich für notwendig, um auch aus dem Aufzug heraus für die erforderliche Sicherheit, insbesondere der Teilnehmer des Aufzuges, zu sorgen. Ich gehe davon aus, dass Sie als Leiter des Aufzuges allein dazu nicht in der Lage sein werden.

In Anbetracht der erwarteten Teilnehmerzahl halte ich den Einsatz von fünf Ordnern zur Unterstützung der Ordnungspflicht des Leiters für angemessen und auch für erforderlich. Gleiches gilt für den Einsatz je eines weiteren Ordners, sofern die Teilnehmerzahl des Aufzuges sich jeweils um 50 Teilnehmer erhöht.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 VersammlG müssen die Ordner volljährig und mit einer Armbinde, die die Bezeichnung „Ordner“ trägt, ausgestattet sein. Das Tragen der Armbinde ist zur besseren Unterscheidung von den Teilnehmern des Aufzuges notwendig und auch erforderlich. Darüber hinaus bietet die Armbinde die Gewähr einer besseren Zusammenarbeit zwischen dem Veranstalter und den Polizeibeamten.

Den Umständen nach erscheinen die festgesetzten Auflagen erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Aufzuges sicherzustellen.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichem Interesse anzuordnen, da nur so gesichert werden kann, dass der Aufzug nicht ohne Einhaltung der erteilten Auflagen durchgeführt wird.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde dabei gewahrt, weil bei sachgerechter Abwägung der kollidierenden Interessen, d. h. des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit auf der einen und des Grades der drohenden Gefahr sowie der Schwere der Beeinträchtigungen subjektiver Rechte Dritter im Falle einer Gefahrenrealisierung auf der anderen Seite, bei sachgerechter Bewertung des für den 29.04.2007 angemeldeten Aufzuges dieser nur unter Einhaltung der Auflagen durchgeführt werden kann.

Das besondere öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Auflagenverfügung folgt bereits aus den Gründen der verfügten Auflagen. Der Erlass der Verfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der im öffentlichen Interesse zu verhindernden Gefahr unwirksam. Ein entsprechendes besonderes Vollziehungsinteresse resultiert ferner aus dem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Einhaltung o. b. Auflagen während des Aufzuges gegenüber dem Interesse des Veranstalters an der aufschiebenden Wirkung eventueller Rechtsbehelfe.

Angesichts der Sachlage ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch erforderlich, weil im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfes nicht mit einer Durchsetzung dieser Auflagenverfügung bis zum bestandskräftigen Abschluss des Verfahrens gewartet werden kann. Dies würde zu erheblichen Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit führen, die vorstehend dargelegt worden sind.

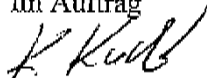
Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreis Bad Doberan, 18209 Bad Doberan, August – Bebel – Straße 03, zu erheben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig. Er wäre beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



K. Kadler